

Satzung des Vereins KZ-Gedenk- und Dokumentationsstätte Porta Westfalica e.V.

§ 1 Rechtsform und Name

(1) Der Verein besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und soll in das Vereinsregister in Minden eingetragen werden unter dem Namen KZ-Gedenk- und Dokumentationsstätte Porta Westfalica e.V.

(2) Sitz des Vereins ist Porta Westfalica.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Aufarbeitung und Dokumentation der Geschichte des Nationalsozialismus in Porta Westfalica allgemein, insbesondere der Geschichte der Außenlager des Konzentrationslagers Neuengamme in Porta Westfalica, sowie die Errichtung einer Dokumentations- und Gedenkstätte.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- a. Erinnerungsarbeit durch Forschung und Zeitzeugenbefragung
- b. Aufbau einer Dokumentations- und Gedenkstätte
- c. Erhalt und Pflege der historischen Stätten
- d. Kooperation und Vernetzung
- e. Information und Aufklärung der Öffentlichkeit
- f. Gegenwarts- und zukunftsorientierte Bildungsarbeit zur Förderung einer offenen und demokratischen Gesellschaft ohne Antisemitismus, Rassismus und Diskriminierung

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann über die Auszahlung von Aufwandsentschädigungen entscheiden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähige Vereine sein, die den Vereinszweck fördern wollen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Verein und Aufnahme durch den Vorstand erworben.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt, der mittels eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand mit sofortiger Wirkung veranlasst werden kann. Für die Wirksamkeit ist der Eingang der Erklärung bei der Geschäftsstelle des Vereins maßgebend.
 - b. durch Auflösung einer juristischen Person.
 - c. durch Tod.
 - d. durch Ausschluss aus wichtigem Grund durch den Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes, z.B. wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt oder wenn der Vereinsbeitrag länger als 12 Monate trotz Mahnung nicht gezahlt wurde.
- (5) Über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Die Entscheidung ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss ist der schriftliche Einspruch innerhalb eines Monats zulässig. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitgliedschaftsrechte können von den Mitgliedern nur persönlich wahrgenommen werden.
- (2) Jedes Mitglied ist an satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
- (3) Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich beitragspflichtig.
- (4) Ehrenmitgliedschaften sind nicht beitragspflichtig. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beitrag und Spenden

- (1) Der Jahresspendenmindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung fest-gesetzt.
- (2) Der Jahres-Spendenbeitrag wird vom Vereinsmitglied freiwillig mit der Beitritts-erklärung festgesetzt.
- (3) Der Jahresspendenmindestbeitrag wird per Lastschriftverfahren vom anzugeben-den Bankkonto des Mitgliedes abgebucht. Hierzu ist Bankeinzugsvollmacht auf der Beitrittserklärung zu erteilen.

(4) Freiwillige Spenden sind jederzeit möglich.

(5) Bei Kündigungen im laufenden Jahr ist keine Rückerstattung möglich. Ein Anspruch auf einen Teil des Mitgliedsbeitrages oder auf irgendwelche sonstigen Leistungen des Vereins besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a. der/dem 1. Vorsitzenden
- b. der/dem 2. Vorsitzenden

Dies ist der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB und dieser soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

- c. mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen
- d. dem/der Schatzmeister/in
- e. dem/der Schriftführer/in
- f. dem/der Pressewart/in

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(2a) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.

(3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er führt die Geschäfte des Vereins. Für diesen Zweck kann er eine/n Geschäftsführer/in bestellen. In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht nach Satzung oder Gesetz anderen Organen zugewiesen sind. Sollen Vorstandsmitglieder für Aufgaben, die über die Vorstandsarbeit hinausgehen eine Aufwandsentschädigung erhalten, so entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

(3a) Im Falle der Bestellung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin kann diese/r die Aufgaben des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin übernehmen. In diesem Fall entfällt der Vorstandsposten des Schatzmeisters (§8 Abs. 1d).

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende/n und die/den 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

(5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung
- c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens
- e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- f. Bericht des/der Kassenprüfer/in über die Prüfung der Jahresrechnung
- g. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

(6) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zweimal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht in Abstimmung mit dem bzw. durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Entscheidend ist die einfache Stimmenmehrheit. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder zur Vorstandssitzung erscheinen.

(7) Die Mitglieder des Vorstands können sich in der Vorstandssitzung gegenseitig zur Vertretung bevollmächtigen. Ein Vertretener kann in diesem Fall sein Stimmverhalten festlegen.

(8) Die/Der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.

(9) Scheidet ein Mitglied des gem. § 26 BGB geschäftsführenden Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, ist spätestens innerhalb von 4 Wochen nach dem Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der die Nachwahl vorgenommen wird.

(10) Scheidet ein nicht zum geschäftsführenden Vorstand gehörendes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird die Nachwahl von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Vereinsvorstandes. Scheidet der/die Schatzmeister/in aus dem Amt aus, so bestellt der Vereinsvorstand unverzüglich kommissarisch eine/n neuen Schatzmeister/in aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Der/die Vorsitzende lädt die Mitgliederversammlung des Vereins mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich innerhalb des ersten Quartals schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand durch Beschluss die Einberufungsfrist abkürzen.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dieses von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung verlangt wird. In diesem Fall muss die Versammlung spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim/bei der Vorsitzenden eingegangen sein. Spätere Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins dürfen nicht als spätere Änderung oder Ergänzungen auf die Tagesordnung gesetzt werden, sondern müssen von vornherein auf der Tagesordnung stehen.

(3a) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf auch als Online-Versammlung abgehalten werden. Ebenso kann bei Bedarf und nach Anmeldung online an einer Mitgliederkonferenz teilgenommen werden. Diese Möglichkeiten gelten, sofern sie technisch umgesetzt werden können.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a. die Wahl und Abberufung des Vorstands
- b. die Bestellung von zwei Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen, die auch Nichtmitglieder sein können,

- c. bestimmte Aufgaben, die auf den Vorstand übertragen werden,
- d. die Genehmigung des Haushaltsplanes, des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes,
- e. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- f. den Einspruch gegen Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes,
- g. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung erfolgt eine neue Einladung mit einer Ladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen; die Beschlussfähigkeit ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Wahlen erfolgen geheim, falls die Mitgliederversammlung nicht einstimmig beschließt, die Abstimmung offen durchzuführen. Im Falle einer Online-Versammlung erfolgen die Wahlen offen, falls die Mitgliederversammlung nicht einstimmig beschließt, die Wahl geheim durchzuführen. Technische Details und Abläufe des Wahlvorgangs müssen in einer Geschäftsordnung geregelt sein und den Teilnehmern der Mitgliederversammlung mit Versand der Einladungen zur Kenntnis gegeben werden.

(8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliedschaftsrechte können von natürlichen Personen nur persönlich ausgeübt werden, juristische Personen entsenden eine/n ausgewiesene/n Vertreter/in in die Mitgliederversammlung. Jugendliche Mitglieder sind ab Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.

(9) Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder eine Vereinsauflösung erfordern eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen der Satzung können nur vom Vorstand oder von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Ein solcher Antrag muss schriftlich spätestens einen Monat vor der beschlussfassenden Mitgliederversammlung beantragt werden.

(10) Über die Mitgliederversammlungen und das Ergebnis von Abstimmungen sind jeweils eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

(11) Beschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung angefochten werden.

§10 Arbeitsgruppen

(1) Die Vereinsarbeit kann in Arbeitsgruppen organisiert werden. Die Tätigkeit von Arbeitsgruppen ist beim Vorstand bekannt zu machen und durch diesen zu bestätigen.

(2) Jede Arbeitsgruppe bestimmt einen Vertreter / eine Vertreterin, der / die regelmäßig dem Vorstand über die Arbeit der Arbeitsgruppe berichtet.

(3) Die Tätigkeit von Arbeitsgruppen darf Tätigkeiten des Vorstands und der Geschäftsführung sowie Beschlüssen der Mitgliederversammlung nicht entgegenstehen. Nach Außen tritt eine Arbeitsgruppe nur in Abstimmung und mit Zustimmung durch den Vorstand auf.

§11 Beirat

Zur Unterstützung, Beratung, Entwicklung und Förderung der Arbeit des Vereins, kann ein Beirat durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung per Mehrheitsbescheid berufen werden. Die Vorsitzenden und die Geschäftsführung können jederzeit an den Beratungen des Beirates beratend teilnehmen. Die Mitgliederversammlung wird in regelmäßigen Abständen über die Arbeit des Beirates informiert.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Wird der Verein aufgelöst oder verliert er seine Rechtsfähigkeit, so fällt das Restvermögen des Vereins an die KZ-Gedenkstätte Neuengamme mit Sitz in Hamburg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Vereinszwecks verwendet werden darf oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft weitergeleitet werden darf, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Als Liquidatoren werden die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende bestellt.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 25.08.2009 beschlossen und laut Beschlüssen der Mitgliederversammlungen am 04. Februar 2015 und am 25. September 2018 geändert. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Porta Westfalica, den 19. Mai 2022